

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 43 (1946)

Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jedoch zur Herbeiführung gleichmäßigen Geschehens, daß die Einbürgerung für alle Kantone einheitlich durch Bundesgesetz geregelt werde. Kommt es nicht zu einer richtigen, durchgreifenden Regelung, so wird zwangsläufig die Entwicklung in der gleichen Richtung wie bisher einfach weiter gehen und das Heimatrecht seine lebendige Bedeutung immer mehr einbüßen.

Wir möchten unsere Betrachtungen nicht schließen, ohne auf die einzigartige Lage, in der sich der Kanton Genf befindet, noch besonders hinzuweisen. Daß Genf als Stadtkanton eine große kantonsfremde Einwohnerschaft aufweist, ist zwar nicht verwunderlich, sondern eine Eigenschaft, die es mit allen andern Städtekantonen gemeinsam hat. Ganz absonderlich ist es aber, wenn Genf auf 1000 Einwohner nur 40,54 auswärtige Bürger zählt, wenn 90,2% seiner Bürger im Kanton wohnen, wenn diese trotzdem mit 100 zu 126,9% gegenüber den kantonsfremden schweizerischen Einwohnern in Minderheit bleiben und wenn auf jeden auswärts in der Schweiz wohnhaften Genfer 11,6 kantonsfremde schweizerische Einwohner kommen. Daraus muß entnommen werden, daß Genf auf Bürger und Nichtbürger eine Anziehungskraft ausübt wie kein anderer Kanton. Es entstehen daraus aber auch Schwierigkeiten, wie sie kein anderer Kanton hat und die zu ihrer Überwindung besonderer Anstrengung bedürfen werden.

Schweiz. Das *Groupement romand des institutions d'assistance publique et privée* hielt am 14. November 1946 in Lausanne einen von annähernd 300 Personen besuchten *Ausbildungskurs für Armenpfleger* ab. In seinem Begrüßungswort wies der Präsident Dir. *Alex. Aubert*, Genf, darauf hin, daß es sich um den dritten derartigen Kurs handelt, nachdem 1926 ein solcher in Lausanne und 1931 in Genf veranstaltet wurde. — Dir. *R. Fallet*, Le Locle, referiert über Aufgaben und soziale Pflichten der Armenpflege. Das Fehlen einer einheitlichen eidgenössischen Gesetzgebung zeitigt die Folge, daß alle Kantone mit Ausnahme von Genf eigene Gesetze haben, die auf dem Heimatprinzip aufgebaut sind. Das kann eigenartige Verhältnisse schaffen, so zählt z. B. Le Locle mit 11 800 Einwohnern über 30 000 dort heimatberechtigte Personen. Das interkantonale Konkordat bezweckt, einen Ausgleich zu schaffen. Es ist bedauerlich, daß noch so viele Kantone der welschen Schweiz demselben fernbleiben, und zwar aus finanziellen Gründen, weil sie eine Mehrbelastung befürchten. Neuenburg soll sich in letzter Zeit mit der Frage des Beitrittes näher befassen. Eine Lösung auf Grundlage des Wohnsitzprinzips drängt sich immer mehr und mehr auf. Die großen Gemeinden sind im allgemeinen zur Ausübung der Armenpflege besser eingerichtet, als kleine Gemeinwesen. Es ist daher zu begrüßen, wenn zur Ausbildung der Armenpfleger regelmäßig geeignete Kurse abgehalten werden. Der Redner zitiert einige interessante Fälle aus seiner praktischen Tätigkeit. — Präsident *Aubert*, Genf, spricht sodann über den persönlichen Verkehr mit den Bedürftigen auf Grund seiner 30jährigen Erfahrungen. Vor allem aus ist es wichtig, den Bedürftigen immer die nötige Achtung entgegenzubringen, um zu verhüten, daß in ihnen irgendwelches Gefühl von Erniedrigung aufkommen kann. Zahlreiche Fälle verschämter Armut sind die Folge ungeeigneter Behandlung. Feingefühl, persönlicher Takt und auch Erfahrung spielen eine wesentliche Rolle, und ein gutes Wort am rechten Ort wirkt oft Wunder. Es gibt allerdings auch Bedürftige, die hiefür gänzlich unempfindlich sind. Da braucht es viel Geduld und die nötige Ruhe. Der Bedürftige muß das Gefühl haben, daß man sich seiner persönlich annimmt, und auf diese Weise Vertrauen schöpfen. Man soll diese Leute anhören, um den Grund und die Ursachen

der Verarmung festzustellen und gestützt hierauf die richtigen Hilfsmittel ausfindigzumachen. Eine eingehende, persönliche Untersuchung, womöglich an Ort und Stelle, ist ebenso wichtig, wie nachher eine Überwachung und Kontrolle der Fälle. Hüten muß man sich vor bloßen Versprechungen, eine einmal gegebene Zusage muß man einhalten, aber dies bedingt, daß man den Bedürftigen und seinen Fall genau zu erkennen versucht, bevor man eingreift, und jeden Druck oder gar Zwang vermeidet. Man muß, allen Mißerfolgen zum Trotz stets das Möglichste tun, das in unserem Können liegt. Man darf nie vergessen, und es muß namentlich dem Armenpfleger stets bewußt sein, daß in jedem Menschen — mag er noch so verkommen sein — stets noch ein Funken Gutes steckt und daß es unsere Aufgabe ist, denselben zu wecken.

Die Verhandlungen werden durch ein gemeinsames Mittagessen in der „Salle des XXII Cantons“ des Bahnhofbuffets unterbrochen und nachmittags fortgesetzt mit einem Vortrag von *Jean-Marcel Lechner*, Sekretär des Hospice général in Genf, über die Höhe, sowie die Art und Weise der Ausrichtung der benötigten Beihilfen. In interessanter Weise werden die verschiedenen nationalökonomischen Theorien über Lebensbedürfnisse, Mangelerscheinungen usw. entwickelt, und dabei wird u. a. auch der Lausanner Nationalökonom Vadras zitiert. Aufgabe der Armenpflege ist es, die erforderlichen Mittel zu beschaffen, um bestehendem Mangel abzuhelfen, der sehr oft weniger weit geht, als die Bedürfnisse oder gar die Wünsche der Bedürftigen. Die ordentliche Reihenfolge des Erforderlichen, die in der Regel: Nahrung, Kleidung, Wohnung heißt, wechselt oft stark nach den Bedürfnissen und den Lebensgewohnheiten. Die von der Armenpflege gewährte Hilfe muß vor allem wirksam sein, und sie soll womöglich auch vorbeugend wirken, letzteres darf man namentlich bei den jetzt so häufigen Rückwandererfällen nicht außer acht lassen. Leider fehlen aber oft die hiefür erforderlichen Finanzmittel und Kredite. — Pfarrer *Ferdinand-Charles Krafft*, Lausanne, äußert sich sodann über die Stellung der privaten Armenpflege und insbesondere die auf diesem Gebiete ausgeübte Liebestätigkeit. Die Armenpfleger sollen nicht vergessen, daß sie keineswegs das Monopol der Liebestätigkeit besitzen, sondern solche wird vielfach und mit Erfolg auch von Leuten ausgeübt, die weder eine öffentliche Aufgabe erfüllen, noch einer privaten Organisation angehören, sondern einfach nach dem christlichen Grundsatz handeln: Liebe deinen Nächsten, wie dich selbst. Gute Handlungen setzen immer eine gute Gesinnung voraus. Außerordentlich wichtig ist es, daß man sich bei der Behandlung der Fälle die nötige Zeit — und zwar viel Zeit — nimmt, damit der Bedürftige merkt, daß man sich seiner Nöte annimmt und sich ihm widmet. Fast ebenso wichtig wie die Untersuchung und Hilfeleistung für materielle Bedürfnisse ist auch eine solche mit Bezug auf die seelischen Bedürfnisse, die sehr oft bei der praktischen Ausübung der Armenpflege zu kurz kommen. Staat und Gemeinden werden niemals die Aufgaben der privaten Liebestätigkeit ganz übernehmen und auch erfüllen können. Daher können öffentliche und private Armenpflege ganz gut neben einander bestehen, indem sie sich gegenseitig ergänzen sollten. Beide müssen aber systematisch und methodisch vorgehen und Härten nach Möglichkeit vermeiden und auszumerzen versuchen. Es ist außerordentlich schwer sich in die Gedankenwelt einer von Geburt an stetig benachteiligten Person hinein zu versetzen und sie zu verstehen. Der Erfolg der Armenpflege hängt sehr viel von der Art und Weise der Durchführung der Erhebungen in den Einzelfällen ab, der gute Wille allein genügt nicht. Eine gewisse Zentralisation und ein engerer Kontakt zwischen öffentlicher und privater Armenpflege ist wünschenswert und erforderlich, so insbesondere auch um Mißbräuchen vor-

beugen zu können; dagegen ist eine Fusion beider Armenpflegen abzulehnen. Verschiedene Armenpflegen privater Natur können ganz gut nebeneinander bestehen und ihre Erfahrungen austauschen. Ja sie sind sogar notwendig, denn es darf nicht vergessen werden, daß gute und bahnbrechende Ideen stets von Einzelindividuen ausgegangen und niemals aus der Masse heraus entstanden sind.

Die Diskussion, die jeweilen im Anschluß an die Referate stattfand, wurde sehr lebhaft benützt und durch Fragen, Anregungen und Schilderung von Einzelfällen interessant gestaltet, so daß man hie und da meinen konnte am „quart d'heure vaudois“ von Radio Lausanne mitzumachen. Kurz vor 17 Uhr wurde die lehrreiche, einen vollen Erfolg für die rührigen Veranstalter aufweisende Tagung geschlossen.

-oeb.

Neuenburg. Der *Bericht des Departements des Innern über seine Tätigkeit auf dem Gebiete der Armenfürsorge 1945* enthält auch einige Sätze über das interkantonale Konkordat betreffend die wohnörtliche Armenunterstützung. Sie lauten: Die wichtige Vorbereitungsarbeit, die dem Departement des Innern gestatten wird, dem Großen Rat Vorschläge zu unterbreiten, hat sich im Jahre 1945 stark vermehrt. Die erstellten Statistiken ergeben als Resultat, daß die vom Kanton Neuenburg zu tragende Vermehrung der Lasten bei einem Anschluß an das Konkordat wahrscheinlich weniger groß sein wird als man anfänglich annahm. Mit Genugtuung konnten wir feststellen, daß nach der Bekanntgabe der ersten Ergebnisse unserer Enquête an die Gemeindearmenbehörden einhellige prinzipielle Zustimmung zum Anschluß an das Konkordat erfolgte und das Interesse durch die Resultate unserer Erhebung geweckt wurde. Das Departement setzt die Feststellungen für seinen Bericht fort und namentlich auch die Prüfung der Rückwirkungen auf die kantonale Gesetzgebung.

Das ist eine sehr erfreuliche Nachricht und läßt hoffen, daß der Kanton Neuenburg doch in absehbarer Zeit in das Konkordat eintreten wird und andere westschweizerische Kantone, wenn einmal der Bann gebrochen ist, folgen werden.

Mit dem Kanton Waadt hat der Kanton Neuenburg bereits ein Abkommen in Bezug auf die armen Kranken der Waadt und von Neuenburg in dem Sinne getroffen, daß die in der Grenzgegend wohnenden und dringend der Aufnahme in ein Kranken- asyl bedürftigen armen Kranken, auch wenn dieses nicht in ihrem Wohnkanton gelegen ist, trotzdem so betrachtet werden, als würden sie in ihrem Wohnkanton verpflegt. Dadurch wird die Wiederholung von Streitigkeiten wegen dringender Verpflegung von Kranken in den Krankenhäusern der Béroche und des Val-de-Travers in Zukunft vermieden.

W.

Schaffhausen. Am 17. November 1946 ist eine Gesetzesvorlage zur Abstimmung gelangt über die *Ausrichtung von kantonalen Zusatzrenten zu den Renten des Bundes nach Übergangsordnung zur Eidg. Alters- und Hinterbliebenenversicherung*. Die kantonalen Zuschüsse betragen jährlich für Ehepaaraltersrentner Fr. 300.—, für einfache Altersrentner Fr. 200.—, für Witwen Fr. 200.—, für Vaterwaisen Fr. 100.— und für Vollwaisen Fr. 200.—. Für die Genußberechtigung dieser Zuschüsse gelten die gleichen Voraussetzungen wie für den Bezug der Bundesrenten. Sie werden voll ausgerichtet auch dann, wenn die Bundesrente nur einen Teilbetrag ausmacht, und eine Abstufung zwischen städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen findet nicht statt. Im Kanton Schaffhausen stehen zur Zeit 1500 Greise, 320 Witwen und 200 Waisenkinder im Genuß der Bundesrente der Übergangsordnung. Die Kosten der kantonalen Zusatzrenten belaufen sich auf jährlich zirka Fr. 380 000.—, wovon der Kanton zwei Drittel und die Gemeinden im Durchschnitt ein Drittel zu tragen haben. Die Gesetzesvorlage ist in der Volksabstimmung mit 11 188 Ja gegen 2309 Nein angenommen worden und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1946 in Kraft.

b.